

GESCHWINDIGKEITSÜBERSCHREITUNG

Poliscan Speed als standardisiertes Messverfahren

Es wird daran festgehalten, dass das Messverfahren Poliscan Speed ein standardisiertes Messverfahren i.S. der Rechtsprechung des BGH ist (OLG Düsseldorf 14.7.14, IV-1 RBs 50/14, Abruf-Nr. 142796).

Praxishinweis

Das OLG schließt sich erneut (vgl. schon VA 10, 64) der h.M. in der obergerichtlichen Rechtsprechung an, wonach es sich bei der Geschwindigkeitsmessung mit dem Gerät PoliScan Speed des Herstellers Vitronic um ein standardisiertes Messverfahren i.S. der Rechtsprechung des BGH handele (vgl. BGHSt 39, 291 und 43, 277; s.a. OLG Bamberg VA 14, 32, KG VA 10, 82; OLG Frankfurt a.M. NZV 10, 364; OLG Schleswig SchlHA 13, 450; OLG Stuttgart DAR 12, 274). Die Instanzgerichte haben das zum Teil anders gesehen (so u.a. AG Aachen VA 13, 68; AG Berlin-Tiergarten VA 13, 154; DAR 14, 406; AG Dillenburg VA 09, 149; AG Emmendingen 26.2.14, 5 OWi 530 Js 24840/12; AG Herford DAR 13, 399; AG Lübben, 22.1.10, 40 OWi 1511 Js 33710/09–348/09; AG Rostock DAR 13, 717; AG Königs Wusterhausen 9.8.13, 2.2 OWi 760/12). Die Argumente des OLG sind nicht neu. Es verweist u.a. darauf, dass das Gerät von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) zugelassen sei. Von der PTB zugelassene Systeme zur Geschwindigkeitsmessung seien aber grundsätzlich als standardisierte Messverfahren anzuerkennen (OLG Bamberg a.a.O.; Cierniak zfs 12, 664 ff.). Letztlich kann der Verteidiger angesichts dieser „Beton-Rechtsprechung“ der OLG nur immer wieder versuchen, mit konkretem Vortrag zu Messfehlern (!!!) ein Sachverständigengutachten zu beantragen, um so den Glauben an Poliscan Speed irgendwann nachhaltig zu erschüttern.

GESCHWINDIGKEITSÜBERSCHREITUNG

Poliscan Speed – neue/alte (Auswerte-)Software

Zur Verwertbarkeit einer Messung mit dem Messgerät Poliscan Speed neue/alte (Auswerte-)Software (AG Friedberg 11.8.14, 45a OWi - 205 Js 16236/14, Abruf-Nr. 142793).

Praxishinweis

Derzeit boomen mal wieder die Entscheidungen zu Poliscan Speed. Neben dem OLG Karlsruhe [29.7.14, (1 [3] SsRs 569/11) und dem OLG Düsseldorf (14.7.14, IV 1 RBs 50/14 – beide in dieser Ausgabe) hier dann der Hinweis auf eine weitere amtsgerichtliche Entscheidung. In ihr setzt sich das AG mit den Auswirkungen der neuen Auswertesoftware 3.45.1 auseinander. Es spricht der Softwareversion 1.5.5 die Eignung zur Beweisführung ab. Es bleibe unklar, warum die neuere Auswertesoftware 3.45.1 bei Verwendung der Gerätesoftware 3.2.4 in großer Anzahl Messungen annulliert, ohne dass hierfür Gründe zu erkennen sind und ohne dass zu erkennen ist, wie dies bei Verwendung der älteren Gerätesoftware 1.5.5 geschehen soll. Eine Entscheidung, auf die man sich als Verteidiger in vergleichbaren Fällen berufen sollte.



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 142796

**Instanzgerichte
sehen das anders als
die Obergerichte**



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 142793

**Hinweis auf
Unklarheiten in der
Auswertesoftware**